

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 27. Juli 1994

Herrliberg. Freihaltezone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 965/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Herrliberg. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 92/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Herrliberg fest. Mit Beschluss vom 27. November 1991 setzte der Gemeinderat Herrliberg für das zu einem kleinen Teil in der Freihaltezone gelegene Grundstück Kat.-Nr. 5850 einen privaten Gestaltungsplan fest. Mit der Genehmigung desselben durch den Regierungsrat ist die Freihaltezone für den das Gebiet des Gestaltungsplans betreffenden Teil aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Freihaltezone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Herrliberg für das Areal des Gestaltungsplans oberes Schipfplateau auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5850 gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 15. Juli 1994 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg (zweifach), die Kanzlei der Bau-
rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirt-
schaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 27. Juli 1994
6410/P2/K5

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**



versandt: 8. August 1994